

Bewerbungsbedingungen der Stadt Hamm für die Vergabe von Bauleistungen (BB/VOB) (Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwertes)

Hinweise:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)", Abschnitt 1.

Die Bestimmungen können unter www.vergabe.nrw.de eingesehen werden.

Das Vergabeverfahren wird elektronisch über den Vergabemarktplatz NRW (VMP) unter www.evergabe.nrw.de durchgeführt, sämtliche Informationen werden dort bereitgestellt.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

- 1.1 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat der Bieter die Zentrale Submissionsstelle des AG unverzüglich vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen. Hierfür ist die Kommunikationsfunktion des VMP zu nutzen.
- 1.2 Erkennbare Verstöße gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen müssen spätestens bis zum Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist gegenüber dem AG gerügt werden.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Miteinander verbundene Unternehmen, die in demselben Vergabeverfahren getrennte Angebote einreichen, sind verpflichtet, dem Auftraggeber von sich aus ihre Verbindungen untereinander offenzulegen.

3. Angebot

- 3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem vom Auftraggeber angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.
- 3.3 Eine selbstgefertigte Kopie bzw. Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das vom Auftraggeber vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.
- 3.4 Unterlagen, die vom Auftraggeber nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.
- 3.5 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbeschreibung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies gilt nicht, wenn der Bieter auf dem Vordruck „Angebot“ erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.
- 3.6 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 3.7 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.8 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
 - ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
 - an der bezeichneten Stelle des Vordruckes "Angebot" aufgeführt sind.Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt (z.B. unaufgefordert angebotene Skonti).
- 3.9 Die elektronische Angebotsabgabe ist (vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren) durch Unterzeichnung in Textform nach § 126 b BGB im Biertool des VMP sowie mit fortgeschrittener oder qualifizierter elektronischer Signatur möglich. Näheres zur Form der Einreichung kann dem Vordruck „Wichtige Hinweise zur Angebotsabgabe“ entnommen werden. Zur elektronischen Angebotsabgabe ist eine Registrierung auf dem VMP zwingend.

4. Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen des Auftraggebers die Urkalkulation und/oder die von ihm benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5. Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein; deren Anzahl ist auf dem Vordruck „Angebot“ aufzuführen.
- 5.2 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- 5.4 Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
- 5.5 Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.6 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern) nach Mengenangaben und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.7 Nebenangebote, die den Nrn. 5.1, erster Halbsatz, 5.2 bis 5.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6. Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und zur Entgegennahme der Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt ist
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.Bzgl. der Unterzeichnung der Erklärung wird auf den Vordruck „Wichtige Hinweise zur Angebotsabgabe“ verwiesen.
- 6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.
- 6.3 Die Gründe zur Bildung der Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen.

7. Nachunternehmer; Illegale Beschäftigung

- 7.1 Der Bieter hat die Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen.
- 7.2 Beabsichtigt der Bieter, Leistungen zu übertragen, **auf die sein Betrieb eingerichtet ist**, hat er vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die Notwendigkeit des Nachunternehmereinsatzes ist dabei zu begründen. Der Nachunternehmer ist dem Auftraggeber unaufgefordert schriftlich zu benennen. Der Bieter kann **nach** Vertragsabschluss mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nur bei Vorliegen besonderer Gründe rechnen. Bei Nichteinholung der Zustimmung kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, **auf die sein Betrieb nicht eingerichtet ist**, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben. Der vorgesehene Nachunternehmer ist (soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist) unaufgefordert spätestens bis zur Ausführung der Nachunternehmerleistungen mit Namen, gesetzlichen Vertretern und Kontaktdaten schriftlich bekannt zu geben.
- 7.3 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Bieter für seine Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung vorzulegen. Der Bieter darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 7.4 Nachunternehmer haben eine „Verpflichtungserklärung für andere Unternehmen“ (VHB_Bund: Vordruck 236) schriftlich abzugeben.
- 7.5 Der Nachunternehmer darf die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergeben, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.
- 7.6 Die Beschäftigung von Illegal überlassenen Arbeitnehmern zur Ausführung des Auftrages ist dem Bieter verboten. In gleicher Weise verboten ist auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern, für die keine Sozialabgaben abgeführt werden bzw. die Beschäftigung von Ausländern ohne Erlaubnis für eine unselbstständige oder eine selbstständige Beschäftigung.

8. Bevorzugte Bieter

- 8.1 Sofern im Vergabeverfahren das Angebot einer anerkannten Werkstätte für Menschen mit Behinderungen und Blindenwerkstätten sowie von Inklusionsbetrieben (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt.
- 8.2 Bieter, die als bevorzugte Bieter berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis führen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bieter behandelt.